



Vergnügungssteueranmeldung für Veranstaltungen

gemäß § 2 c und d i.V.m. § 9 Abs. 3 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Barby

Nach § 9 Abs. 3 der aktuellen Vergnügungssteuersatzung der Stadt Barby (Elbe) ist eine Veranstaltung durch den Veranstalter bzw. Unternehmer der Veranstaltung spätestens 3 Werktage vorher anzumelden. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.

Angaben zum Veranstalter

Name

Ortsteil, Straße, Hausnummer, Ort

Angaben zur Veranstaltung

- Tanzveranstaltungen und Konzerte im Freien, in Diskotheken, Gaststätten, Clubs, Wanderdiskotheken unabhängig von ihrer Bezeichnung gemäß § 2 c der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Barby
- Veranstaltungen von Schönheitswettbewerben, Schaustellungen von Personen und Darbietung ähnlicher Art gemäß § 2 d der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Barby

Veranstaltungsname

Veranstaltungsort

einmalige Veranstaltung am

mehrmalige Veranstaltung ab bis

täglich

wöchentlich am

monatlich am

Berechnung der zu entrichtenden Vergnügungssteuer

Obige Veranstaltung	maßgebliche Quadratmeter	Steuersatz pro 10 m ²	Vergnügungssteuer
Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen Gemäß § 8 Abs. 3 a		1,00 €	
Veranstaltungsfläche im Freien gemäß § 8 Abs. 3 b		0,50 €	
× Anzahl der Veranstaltung			×
Insgesamt zu entrichtende Vergnügungssteuer			

Die vorstehenden Angaben wurden wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht.

Datum

Unterschrift